Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München-Nürnberg

EINGEGANGEN
13. Feb. 2017
Baureferat/ZSt.

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 1724, 90006 Nürnberg

Stadtplanungsamt
Eingang
13. Feb. 2017

Vw	Pl/B	Pl/F
Vpl	Sf	Vm

Mit Empfangsbekenntnis an:

Stadt Fürth
Technisches Rathaus
Hirschenstraße 2
904762 Fürth

Bearbeitung: Frau Schrödel
Telefon: (09 11) 24 93-123
Telefax: (09 11) 24 93-9123
e-Mail: SchroedelC@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.02.2017

Geschäftszeichen **(bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

65134-651ppi/002-2016#035

Betreff: Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 AEG für die Anpassung der Bahnsteige im Bf Fürth-Burgfarrnbach, Bahn-km 5,382 – 5,668 der Strecke 5910 Fürth (Bay)Hbf – Würzburg Hbf

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.11.2016, Behindertenbelange
Ihr Schreiben vom 10.11.2016, Grünflächenamt
Ihr Schreiben vom 15.11.2016, infra fürth gmbh
Ihr Schreiben vom 08.112016, Seniorenrat
Ihr Schreiben vom 07. Bzw. 29.11.2016, Stadtentwässerung
Ihr Schreiben vom 26.10.2016, Tiefbauamt
Ihr Schreiben vom 07. Bzw. 16.12.2016, UNB

Anlagen: Plangenehmigung vom 09.02.2017– Az.: 65134-651ppi/002-2016#035
(1 Abdruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Plangenehmigung für die o.a. Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schrödel

(Schrödel)

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (09 11) 24 93 - 0
Fax-Nr. +49 (09 11) 24 93 - 1 50

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto- Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Abdruck

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg
Az: 65134-651ppi/002-2016#035
Datum: 09.02.2017

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Anpassung der Bahnsteige

im Bf Fürth - Burgfarrnbach,

Bahn - km 5,382 – 5,668,

Strecke 5910 Fürth (Bay) Hbf – Würzburg Hbf“

Vorhabensträgerin:
DB Station&Service AG
Bahnhofsmanagement Nürnberg
Bahnhofsplatz 9
90443 Nürnberg

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabensträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Anpassung der Bahnsteige im Bf Fürth – Burgfarrnbach, Bahn- km 5,382 – 5,668 auf der Strecke 5910 Fürth (Bay) Bhf – Würzburg Hbf", wird genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 inkl. Abkürzungsverzeichnis (20 Seiten inkl. Deckblatt)	Blaueintrag
2.1	Übersichtsplan vom 20.10.2016 (Maßstab 1:25.000)	Nur zur Info
3.1	Lageplan vom 26.10.2016 (Maßstab 1:1.000)	
4	Bauwerksverzeichnis vom 19.12.2016 (3 Seiten inkl. Deckblatt)	Blaueintrag
5.1	Bauwerksplan/ Draufsicht vom 19.12.2016, Maßstab 1:200	
6.1	Bauwerksplan/ Schnitte vom 26.10.2016, Maßstab 1:50	
7.1	Bestandslageplan, Maßstab 1:1.000	Nur zur Info
7.2	Fotodokumentation Bestand	Nur zur Info

A.3 Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

A.4.3 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.5 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.6 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster 3.3 und 3.4 der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden).

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Die verfahrensgegenständliche Planung hat die Anpassung der beiden Bahnsteige einschließlich der Beleuchtungsanlage im Bf Fürth - Burgfarrnbach zum Gegenstand. Der Bahnhof liegt an der zweigleisigen und elektrifizierten Strecke 5910 Fürth (Bay) Hbf – Würzburg Hbf. Die Baumaßnahme steht im Zusammenhang mit der Erneuerung der anstehenden Oberleitungsanlagen im Bf Fürth – Burgfarrnbach sowie einer Gleiserneuerung, die nicht Gegenstand der vorliegenden Planung sind.

B.1.1.1 Der Bf Fürth - Burgfarrnbach verfügt über zwei Außenbahnsteige, jeweils am Gleis 1 und am Gleis 2, die über eine als öffentlicher Weg gewidmete Personenunterführung in km 5,427 miteinander verbunden sind, welche auch die beiden Ortsteile nördlich und südlich der Bahnstrecke erschließt. Beide Bahnsteige haben eine Bahnsteighöhe von 38 cm über SO und verfügen über jeweils ein Wetterschutzhaus.

Die nutzbare Bahnsteigbreite des Außenbahnsteiges Gleis 1 beträgt 2,30 m bis 2,50 m und die Nutzlänge ca. 196 m. Der Zugang befindet sich in etwa mittig zum Bahnsteig in km 5,575. Bahnsteiganfang und –ende sind jeweils rampenartig ohne Abschlussgeländer ausgebildet.

Der Außenbahnsteig Gleis 2 ist ebenfalls 2,30 m bis 2,50 m breit und weitet sich am westlichen Ende auf ca. 4 m auf. Die Nutzlänge beträgt ca. 238 m. Der Bahnsteig wird in km 5,427 mittels einer Treppe aus der Personenunterführung heraus und zusätzlich durch einen Bahnsteigzugang am Bahnsteiganfang in km 5,400 höhengleich erschlossen. Das Bahnsteigende in Bahn –km 5,635 ist rampenartig ausge-

bildet und hat kein Abschlussgeländer. Am Bahnsteiganfang in Bahn-km 5,400 befindet sich im Bereich des höhengleichen Zugangs beidseitig ein Geländer.

Das frühere Gleis 511 direkt am Bahnhofsgebäude ist bereits rückgebaut. Das Bahnhofsgebäude selbst soll verkauft werden.

B.1.1.2 Der verfahrensgegenständliche Antrag sieht die Verlängerung des Außenbahnsteiges Gleis 1 um ca. 14 m auf 210 m vor. Dieser erstreckt sich zukünftig von Bahn-km 5,458 bis Bahn-km 5,668. Die Verlängerung wird analog dem Bestand erstellt, wobei die Sicherungslänge von 5 m für eine Bahnsteiglänge von 215 m berücksichtigt wurde. An den Bahnsteigenden werden Abschlussgeländer errichtet und die Signaltafel entsprechend versetzt.

Der bestehende Bahnsteigzugang am Gleis 1 wird aufgelassen und ein neuer Zugang im Bereich der bestehenden Personenunterführung vorgesehen. Hierfür wird am östlichen Bahnsteigende ein gepflasterter Gehweg und eine behindertengerechte Rampe mit einer Längsneigung von 6 %, einer Länge von ca. 9 m und beidseitigen Geländern errichtet. Als Abgrenzung zum Gleis dient ein Zaun aus Doppelstabmatten. Das anfallende Regenwasser im Zugangsbereich wird durch das Quergefälle in eine Entwässerungsmulde geleitet. Die Entwässerung am Bahnsteigbeginn erfolgt über das Quergefälle und einen Ablauf. Im Bereich der Rampe wird das Oberflächenwasser in einer Entwässerungsrinne gefasst. Von diesen Einlaufpunkten wird das Wasser in einen Kontrollschacht geleitet und über eine Hebeanlage in die städtische Entwässerung abgeleitet. Das anfallende Oberflächenwasser im übrigen Bahnsteigneubaubereich wird analog dem Bestand über das Quergefälle an die Hinterkante des Bahnsteiges geleitet und über die belebte Bodenzone versickert.

Der Außenbahnsteig Gleis 2 wird um ca. 23 m auf 215 m verkürzt und liegt zukünftig zwischen Bahn-km 5,397 und 5,612. Damit ist die Sicherungslänge berücksichtigt und bereits umgesetzt. Das Bahnsteigende in 5,612 wird mit einem Geländer abgeschlossen. Am Bahnsteigbeginn im Bereich des bestehenden Zugangs wird der Bahnsteig auf 2,75 m verbreitert, damit eine Breite von 1,80 m außerhalb des Gefahrenbereiches nutzbar ist. Ebenso wird der Bereich hinter dem Oberleitungsmast 5-14 entsprechend aufgeweitet.

Von einer Verbreiterung der bestehenden Bahnsteige auf 2,50 m wird abgesehen, da gem. RIL813.0201, Abschn. 1, Abs. 1 die Vorgaben dieser Richtlinie nur für Neubauten und umfassende Umbauten anzuwenden sind.

Durch den Rückbau der vorhanden Oberleitungsmasten im Rahmen der Erneuerung der Oberleitung durch die DB Netz AG (nicht Gegenstand der Plangenehmigung) wird ebenfalls eine Anpassung bzw. Erneuerung der Beleuchtungsanlage beider Bahnsteige entsprechend dem gültigen Regelwerk (RIL 813.05) erforderlich.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 26.10.2016, Az. I.SV-S-I(P2), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Anpassung der Bahnsteige im Bf Fürth - Burgfarrnbach", beantragt. Der Antrag ist am 10.11.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.02.2017 Az: 65134-651ppi/002-2016#029 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange mit Antragstellung vorgelegt und – soweit erforderlich – jeweils eine entsprechende Rückäußerung zu den Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz Stellungnahme (E-Mail) vom 02.11.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Fürth, Behindertenbelange Stellungnahme (E-Mail) vom 21.11.2016
2	Stadt Fürth, Grünflächenamt Stellungnahme (E-Mail) 10.11.2016
3	infra fürth gmbh Stellungnahme vom 15.11.2016
4	Stadt Fürth, Seniorenrat Stellungnahme (E-Mail) vom 08.11.2016
5	Stadt Fürth, Stadtentwässerung Vermerk vom 07.11.2016 Stellungnahme vom 29.11.2016
6	Stadt Fürth, Tiefbauamt Stellungnahme vom 26.10.2016
7	Stadt Fürth, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 07.12.2016 Stellungnahme vom 16.12.2016
8	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme (E-Mail) vom 16.09.2016

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG).

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für die von der Station&Service AG (=Eisenbahn des Bundes) geplanten Maßnahmen im Bf Fürth - Burgfarrnbach, da dieser zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt wird.

B.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff. BNatSchG

B.3.1 Vorbemerkung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders

und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Bei Vorhaben, die – wie im vorliegenden Fall – der Eingriffsregelung unterliegen, sind dabei gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die in Anhang IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten relevant.

Andere geschützte Arten sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote greifen dann nicht.

B.3.2 Prüfung der Betroffenheit von einschlägigen Arten

1. **Europäische Vogelarten**

   Aufgrund der vorhandenen Vegetation ist davon auszugehen, dass im Bereich der Maßnahme potenziell mehrere Vogelarten vorkommen.

   Es ist daher zu prüfen, inwieweit ein Verstoß gegen die in § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände vorliegt.

   Durch den Eingriff ergibt sich ein kleinräumiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche und ausreichender Ausweichmöglichkeit im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt deren ökologische Funktion für die Tiere weiterhin erfüllt.

   Die Rodung der Gehölze wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar begrenzt. Damit befindet sich der vorgesehene Gehölzrückschnitt innerhalb des nach § 39 BNatschG zulässigen Zeitraums. Weiterhin wird durch das Aufstellen von Bauzäunen die Beeinträchtigung der angrenzenden wertvollen Lebensräume bzw. Gehölze soweit wie möglich vermieden (zur Stellungnahme der Stadt Fürth, Grünflächenamt, B.5.2.2 und Stadt Fürth, Untere Naturschutzbehörde, B.5.2.7).

   Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass es – bei Einhaltung dieser vorgesehenen Maßnahmen – zu einer Beeinträchtigung der Vögel oder gar zu einem

Verstoß gegen einen oder mehrere der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände kommen könnte, liegen nicht vor.

2. <u>Zauneidechse</u>

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar ausgeführt, dass bei einer durchgeführten Begehung im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Oberleitungserneuerung festgestellt wurde, dass der Eingriffsbereich ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellt.

Artenschutzrechtliche Konflikte können bei der Errichtung der BE-Flächen sowie bei der Verlängerung des Bahnsteiges südlich der Gleise entstehen. Diese sollen auf einer Ruderalflur eingerichtet bzw. gebaut werden. Die Ruderalflur ist großflächig verdichtet, geringe Teilbereiche weisen jedoch lockeres Substrat auf, so dass Überwinterungsmöglichkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (siehe Schreiben des Planungsbüros Huck vom 14.12.2016).

Im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen geplant, die ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs 1 BNatSchG verhindern sollen.

- Mahd von Gras- und Krautfluren (im Winter 2016/2017, bis spätestens Ende Februar 2017).
- Die Vegetation soll möglichst kurz gemäht werden und ist bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten.
- Das Mahdgut muss vollständig von der Fläche entfernt werden, da es sonst als Versteck genutzt werden könnte.
- Gehölze werden im Winter (2016/2017) auf den Stock gesetzt, um eventuelle Nestbauaktivitäten im Frühjahr 2017 von Vögeln zu unterbinden. Um die Reptilien während ihrer Überwinterungsphase nicht zu stören, erfolgt die Wurzelrodung erst in der Aktivitätsphase ab Ende März/Anfang April.
- Sollten Reptilien im Eingriffsbereich überwintert haben, erwachen diese Anfang/Mitte März und finden einen unattraktiven Lebensraum vor und wandern in umliegende Bereiche ab.
- Das umliegende Habitat wird vor Baubeginn durch Steinschüttungen und/oder Totholzhaufen aufgewertet.

Die geplanten strukturellen Vergrämungsmaßnahmen sind ausreichend, um einen möglichen Verbotstatbestand zu verhindern. Durch die Maßnahme wird gewährleistet, dass keine Tiere während der Überwinterungsphase gestört werden und dass sie sich zu Baubeginn durch die unattraktive Lebensraumgestaltung nicht im Eingriffsbereich aufhalten werden. Wenn die Bauarbeiten stattfinden, werden die Zauneidechsen aufgrund des Baulärms und der Erschütterungen nicht in den Eingriffsbereich zurückwandern.

Soweit die Vergrämungsmaßnahmen eventuell selber zur Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, hat die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) bei der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 30.01.2017, Az: RMF-SG55.1-8646-4-5-3, mitgeteilt, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

B.3.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens ist daher insgesamt betrachtet zu bejahen.

B.4 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den „Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen" im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

1. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit keinen relevanten Belastungen für die benachbarten Anwohner verbunden.

   a. Die Anpassung der Bahnsteige im Bf Fürth - Burgfarrnbach führt zu keiner wesentlichen Änderung des Schienenverkehrslärms vor Ort.

      Die Maßnahme stellt keinen „erheblichen baulichen Eingriff" i.S.d. 16.BImSchV dar und es sind keine schalltechnischen Maßnahmen erforderlich.

   b. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt und zudem sind keine lärmintensiven Arbeiten erforderlich. Somit ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen aus Baulärm zu erwarten sind (siehe Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – S. 10).

      Ungeachtet all dessen wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Durchführung der Bauarbeiten die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten sind.

2. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Maßnahme auf die lokale Tier- und/oder Pflanzenwelt auswirken könnte.

   Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens wurde unter B.3 festgestellt.

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und/oder Vogelschutzgebiete oder sonstige Gebiete mit besonderem Schutzstatus für die Tier- und/oder Pflanzenwelt.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die für die Anpassungsarbeiten an den Bahnsteigen beanspruchten Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt anthropogen vorgeprägt sind und es nicht zu einer Inanspruchnahme von naturschutzfachlich relevantem Lebensraum kommt. Die baubedingt erforderlichen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen liegen in naturschutzfachlich unsen-

siblen Bereichen (siehe Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – S. 10).

3. Es kommt zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut „Boden".

Durch die Maßnahme werden ca. 120 m^2 zusätzlich versiegelt. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass für die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen ausschließlich Flächen herangezogen werden, die bereits anthropogen vorgeprägt sind. Sofern die entsprechenden Böden nicht bereits befestigt sind, werden diese wieder rekultiviert (vgl. dazu den Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – S. 11).

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 wird gewährleistet, dass belastetes Aushubmaterial fachgemäß gereinigt bzw. in geeigneter Weise entsorgt wird und somit zu keiner Kontamination bislang unbelasteter Böden führt.

4. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser" verbunden ist.

Das Vorhaben findet außerhalb von Wasserschutzgebieten statt.

Oberflächengewässer werden von der Maßnahme nicht berührt.

Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass sich die beantragte Maßnahme in nachteiliger Form auf das Grundwasser auswirken könnte. Erhebliche Auswirkungen sind infolge der geringen Neuversiegelung und Bodenverdichtung nicht mit der Maßnahme verbunden. Eine Verunreinigung des Grundwassers während der Bauzeit ist nicht zu erwarten. Im Bahnsteigverlängerungsbereich wird analog dem Bestand über die Bahnsteighinterkante in den anstehenden Boden versickert. Das anfallende Oberflächenwasser aus dem übrigen Neubaubereich wird der städtischen Kanalisation zugeführt. Die Mengen sind jedoch so gering, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten sind (vgl. dazu den Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – S. 10).

5. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen auf die bislang noch nicht genannten Schutzgüter verbunden ist.

6. Ferner ist nicht feststellbar, dass die beantragten Maßnahmen Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den unter 1.-5. aufgezählten Schutzgütern haben könnten.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 - schlüssig dargestellt, dass durch den Rückbau der vorhandenen Oberleitungsmasten im Rahmen der Erneuerung der Oberleitung durch die DB Netz AG (nicht Gegenstand der Plangenehmigung) eine Anpassung bzw. Erneuerung der Beleuchtungsanlage beider Bahnsteige entsprechend dem gültigen Regelwerk (RIL 813.05) erforderlich wird. Im Zuge dieser Maßnahme wird eine Anpassung der beiden Bahnsteige durchgeführt. Somit wird eine Optimierung der Bahnsteige für die verkehrenden und haltenden Zuggattungen erreicht.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist nicht erkennbar.

B.5.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

1. Stadt Fürth, Behindertenbelange

Mit Schreiben (E-Mail) vom 21.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Es bestehen keine Einwände: Der barrierefreie Ausbau der Bahnsteige und die Zugangsmöglichkeit mittels Rampe sind gut umgesetzt.
Bei der Beleuchtung bitte ich Sie, die Bedürfnisse der Menschen mit Sehbehinderung zu berücksichtigen. Bitte achten Sie auf eine blendfreie Beleuchtung.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde geht selbstverständlich davon aus, dass die Bedürfnisse der Menschen mit Sehbehinderung berücksichtigt werden und eine blendfreie Beleuchtung umgesetzt wird. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der RIL 813 verpflichtet ist.

2. Stadt Fürth, Grünflächenamt

Mit Schreiben (E-Mail) vom 10.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich von GrfA gepflegte Grünflächen, sowie Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen.
Grünflächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche oder Baulagerfläche verwendet werden. Andernfalls ist eine Wiederherstellung der Grünflächen, nach Vorgaben des GrfA zulasten der DB AG erforderlich. Die Abnahme erfolgt durch das GrfA.
Bäume sind vor und während der Baumaßnahme durch ortsfeste Schutzzäune gem. RAS-LP 4 zu schützen. Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen und Gehölzbeständen ist die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, 1999) zu beachten.
Sofern ein Baumschutz nicht möglich ist, muss bei OA-UN eine Befreiung von der Baumschutzverordnung beantragt werden.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung, dass vom Grünflächenamt gepflegte Grünflächen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche herangezogen werden und für die Baumaßnahme ein Baumschutz vorgesehen wird.

3. **infra fürth gmbh**

Mit Schreiben vom 15.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere wird auf die Beleuchtungsanlagen hingewiesen.
Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für evtl. notwendige Umänderungen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.
Bei Bohrungen und Fundamenten ist zu unseren Leitungen ein lichter Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
Der Einsatz von Baggern, Bodenverdrängungsraketen oder von Spülverfahren im Bereich unsere Leitungen ist untersagt, hier ist mittels Handschachtung zu arbeiten.
Die bauausführende Firma hat sich vor Beginn der Maßnahme über die genaue Lage unserer Leitungen zu informieren.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt, dass die Forderungen und Hinweise in der Bauausführung beachtet werden.

4. **Stadt Fürth, Seniorenrat**

Mit Schreiben (E-Mail) vom 08.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Ein Treppenzugang aus der bestehenden Unterführung in Bahn-km 5,427 erschließt den Bahnsteig. Der Zugang zum Bahnsteig Gleis 2 sollte behindertengerecht ausgebaut werden. Sonst sind keine Einwendungen von Seiten des Seniorenrates.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Der Zugang zum Bahnsteig 2 ist bereits behindertengerecht ausgebaut. In diesem Bereich sind auch keine Änderungen geplant (siehe Lageplan, plangenehmigte Unterlage 3.1 vom 19.12.2016). Dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung nochmals bestätigt.

5. Stadt Fürth, Stadtentwässerung

1. Mit Schreiben vom 07.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtentwässerung Fürth hat den Vorgang des SpA/Vpl vom 24.10.16 zur Kenntnis genommen. Im beiliegenden Lageplan wurden die städtischen Kanäle eingetragen.
Im Bereich der Erneuerung von Beleuchtungsanlagen und der Verlegung des Bahnsteigzuganges der DB Station&Service AG, befindet sich kein städtischer Kanal.
Falls wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage durchgeführt werden, ist vorher ein Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung gemäß der Entwässerungssatzung- EWS zu stellen.
Kanäle die der Grundstücksentwässerungsanlage dienen, entnehmen Sie bitte aus dem Entwässerungsakt der Registratur Hirschenstraße 2. Bei der Herstellung der Außenanlagen sollte darauf geachtet werden, dass die Schächte der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich bleiben.
Ansonsten ohne Einwand.

2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 29.11.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Wie gerade tel. besprochen, hat die Vorprüfung des Bauvorhabens ergeben, dass der Muldenablauf und die Entwässerungsrinne unterhalb der Rückstauebene liegen. Ein Rückstauverschluss ist gem. DIN 1989-1:2002-04 Abs. 14 nicht zulässig, weil es an einem Mischwasserkanal angeschlossen ist und deshalb fäkalienhaltiges Abwasser zurückstauen könnte.
In der Anlage ist ein Lösungsvorschlag eingezeichnet. Es kann mit einer eingehausten Hebeanlage in einem Schacht die Druckschleife über die Rückstauebene (315,74 müNN) verlaufen. Die Einhausung wäre dann ca. 30-40 cm oberhalb der GOK.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt, dass der geforderte Entwässerungsantrag gestellt wurde. Die im Schreiben der Stadt Fürth vom 29.11.2016 vorgeschlagene Hebeanlage wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Planung berücksichtigt und mittels Blaueintrag eingearbeitet.

6. Stadt Fürth, Tiefbauamt

Mit Schreiben (E-Mail) vom 26.10.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die DB hat das Projekt in einer Besprechung am 13.10.2016 vorgestellt, wobei sich zeigte, dass das TfA nicht betroffen ist. Sollten sich im Zuge der Maßnahme Grabarbeiten (z.B. Anschluss an die städt. Kanalisation ect.) in gewidmetem Grund erforderlich werden, ist von der DB eine Aufgrabungsgenehmigung einzuholen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt, dass der Hinweis in der Bauausführung beachtet wird.

7. Stadt Fürth, Untere Naturschutzbehörde

1. Mit Schreiben vom 07.12.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *Im Bereich des Bahnhofes Burgfarrnbach sind in der Artenschutzkartierung Zauneidechsen aufgeführt. Die von der Umgestaltung, Baustelleneinrichtung und Lagerung betroffenen Bereiche sind deshalb noch auf eine artenschutzrechtliche Relevanz für Zauneidechsen und Vögel zu untersuchen. Der zugehörige Bericht soll Aussagen über die artenschutzrechtliche Relevanz machen und wenn nötig entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benennen. Der Bericht ist dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.*

2. *Eine eventuelle notwendige Beseitigung von Bäumen und Grünstrukturen darf nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende März erfolgen. Für Bäume, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth fallen, wäre dabei eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung schriftlich beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu beantragen.*

3. *Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung genutzten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen.*

4. *Die optionale BE-Fläche im westlichen Bereich neben dem Bahnhofsgebäude wird aufgrund der Nähe zu Bestandsbäumen (Ahorn und Kastanie) aus Baumschutzgründen abgelehnt.*

5. *Bei Erneuerung der Beleuchtungsanlage ist darauf zu achten, dass insektenfreundliche Leuchten installiert werden. Es sind deshalb vollabgeschirmte nach unten gerichtete Leuchten und warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen bei einer Farbtemperatur unter 3000 Kelvin (K) verwendet werden.*
   Entsprechende Nachweise sind dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz auf Nachfrage vorzulegen.

2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 16.12.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der von Ihnen, in der E-Mail vom 14. Dezember 2016 vorgestellten strukturellen Vergrämung im Bereich des Bahnhof Burgfarrnbach besteht aus naturschutzfachlicher Sicht unter folgenden Bedingungen Einverständnis:

- *Das umliegende Habitat wird durch Steinschüttungen und Totholzhaufen aufgewertet.*
- *Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Arbeiten in diesem Bereich zu benennen ist und über die Durchführung der zeitlich gestaffelten Maßnahmen berichtet.*
- *Da Vergrämungsmaßnahmen auch selber zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, sind diese hiesigen Erachtens nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zulässig. Diese Genehmigung ist deshalb noch bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach zu beantragen.*

Entscheidung:

Zu 1.1 und 2.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Der geforderte nachfolgende Bericht zum Artenschutz wurde seitens der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.12.2016 der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt:

„Wie besprochen bekommen Sie eine zusammenfassende Darstellung unserer Vorschläge zu den Artenschutzmaßnahmen für das Bauvorhaben in Fürth-Burgfarrnbach.
Grundlage für unsere Annahme, dass der Eingriffsbereich ein geeignetes Habitat für Reptilien darstellt, ist eine einmalige Begehung des Planungsraumes sowie die saP zur Erneuerung der Oberleitungsanlagen der Strecke Fürth, 5910 Fürth (Bay) - Würzburg, Abschnitt Fürth Bay. Hbf - Siegelsdorf (a), km 0,571 - 9,088.
Artenschutzrechtliche Konflikte können bei der vorliegenden Planung bei Einrichtung der BE-Flächen sowie bei der Verlängerung des Bahnsteiges südlich der Gleise entstehen. Diese sollen auf einer Ruderalflur eingerichtet bzw. gebaut werden. Die Ruderalflur ist großflächig verdichtet, geringe Teilbereiche weisen jedoch lockeres Substrat auf, sodass Überwinterungsmöglichkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Im Folgenden werden Artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen, die ein Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern.
Da die Einrichtung der BE-Flächen und der Baubeginn ab dem 18.4.17 stattfinden, ist vorher eine strukturelle Vergrämung möglich. Nach Peschel et. al (Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NuL 45 (8), 2013,241-247) soll eine strukturelle Vergrämung wie folgt durchgeführt werden:
• Mahd von Gras- und Krautfluren (im Winter 2016/2017, bis spätestens Ende Februar 2017).
• Die Vegetation soll möglichst kurz gemäht werden und ist bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten.
• Das Mahdgut muss vollständig von der Fläche entfernt werden, da es sonst als Versteck genutzt werden könnte.
• Gehölze werden im Winter (2016/2017) auf den Stock gesetzt, um eventuelle Nestbauaktivitäten im Frühjahr 2017 von Vögeln zu unterbinden. Um die Reptilien während ihrer Überwinterungsphase nicht zu stören, erfolgt die Wurzelrodung erst in der Aktivitätsphase ab Ende März/Anfang April.
• Sollten Reptilien im Eingriffsbereich überwintert haben, erwachen diese Anfang/Mitte März und finden einen unattraktiven Lebensraum vor und wandern in umliegende Bereiche ab.
• Ggf. kann das umliegende Habitat vor Baubeginn durch Steinschüttungen und/oder Totholzhaufen aufgewertet werden.
Diese Art von Vergrämung wurde schon bei einer Vielzahl von Bahnprojekten erfolgreich durchgeführt.
Ich habe auch nochmal mit Herrn Huck (Büroleitung) bezüglich der Maßnahmen und der eventuellen Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde Rücksprache gehalten. Unseres Erachtens ist die oben beschriebene strukturelle Vergrämung von Zauneidechsen ausreichend, um einen möglichen Verbotstatbestand zu verhindern. Durch die Maßnahme wird gewährleistet, dass keine Tiere während der Überwinterungsphase gestört werden und dass sie sich zu Baubeginn durch die unattraktive Lebensraumgestaltung nicht im Eingriffsbereich aufhalten werden. Wenn die Bauarbeiten stattfinden, werden die Zauneidechsen aufgrund des Baulärms und der Erschütterungen nicht in den Eingriffsbereich zurückwandern.“

Wie die Untere Naturschutzbehörde mit ihrem Schreiben vom 16.12.2016 bestätigt, besteht mit den vorgestellten strukturellen Vergrämungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin unter den dort aufgeführten Bedingungen Einverständnis.

In ihrer Rückäußerung erklärt die Vorhabenträgerin diese Forderungen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus, dass die Vergrämungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden stattfinden. Mit Schreiben vom 30.01.2017, Az: RMF-SG55.1-8646-4-5-3, hat die HNB mitgeteilt, dass diesbezüglich – sofern ein Verbotstatbestrand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt sein sollte – die materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zu 1.2 und 1.3

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt, dass die Forderungen in der Bauausführung beachtet werden.

Zu 1.4

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche (BE) nur als optionale Fläche vorgesehen war. Die BE entfällt und wird in den weiteren Planungsphasen nicht mehr in den Planunterlagen dargestellt.

Zu 1.5

Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung, dass die Beleuchtungsanlagen nach der Richtlinie RIL 813.05 geplant werden. Weitergehende Forderungen können der Vorhabenträgerin seitens der Plangenehmigungsbehörde auch nicht aufgegeben werden. Sie wird jedoch nochmals auf die diesbezüglichen Forderungen aufmerksam gemacht.

8. Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

Mit Schreiben (E-Mail) vom 16.09.2016 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Besteller der Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Freistaat Bayern bitten wir, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. *Gemäß Bahnsteiglängenkarte ist für den Bf Fürth-Burgfarrnbach eine Bahnsteigsicherungslänge von 215 m festgelegt. Wir bitten Sie daher, eine optionale Verlängerung der Bahnsteige auf 215 m in der Planung zur berücksichtigen und in den Plänen darzustellen.*
2. *Mit dem beabsichtigten Rückbau des Zugangs beim Empfangsgebäude zum Hausbahnsteig verschlechtert sich die Erreichbarkeit der Station aus dem westlichen Ortsbereich. Wir bitten daher, als Ersatz einen neuen Zugang etwa auf Höhe der Söldgasse vorzusehen und von der geplanten Flächenveräußerung auszunehmen.*
3. *Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Abschnitt Fürth – Siegelsdorf im aktuellen BVWP-Entwurf im „vordringlichen Bedarf E“ mit der Maßnahme „dreigleisiger Ausbau“ enthalten ist. Diesen Umstand bitten wir bei der geplanten Flächenveräußerung zu berücksichtigen. Wir erheben vor diesem Hintergrund Einwände gegen den Flächenverkauf.*

Entscheidung:

Zu 1.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Der Außenbahnsteig Gleis 2 wird auf eine Länge von 215 m eingekürzt und der Außenbahnsteig Gleis 1 auf 210 m verlängert. Eine Sicherungslänge von 5 m für eine optionale Bahnsteiglänge von 215 m ist hier berücksichtigt und auch in den Plänen dargestellt (siehe Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – Seite 6 ff und Lageplan vom 26.10.2016 – plangenehmigte Anlage 3.1).

Zu 2.

Der Forderung wurde seitens der Plangenehmigungsbehörde nicht entsprochen.

Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung, dass der Sachverhalt mit der Stadt Fürth als betroffener Träger öffentlicher Belange abgestimmt ist. Die

Stadt Fürth hat keine Einwände gegen die Planung erhoben. Es ist ein behindertengerechter Zugang zum Bahnsteig 1 vorhanden und ein zusätzlicher Zugang kann der Vorhabenträgerin seitens der Plangenehmigungsbehörde aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht aufgegeben werden.

Zu 3.
Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die von der BEG aufgeführte Maßnahme ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die beantragte Planung beinhaltet lediglich Anpassungen an den beiden Außenbahnsteigen und die Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Vorgriff einer später geplanten Oberleitungsmaßnahme. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung, dass die vorgebrachten Hinweise jedoch an DB Immobilien weitergegeben wurden.

B.5.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabensträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 19.12.2016 – plangenehmigte Anlage 1 – bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe a.a.O.: Seite 16).

B.6 Gesamtabwägung

B.6.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6.2 Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.4). Ferner wurde die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der beantragten Maßnahme festgestellt (siehe Entscheidung unter B.3).

B.6.3 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf die Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabensträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In den festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.2 und A.4.3 wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung – soweit plangenehmigungsrelevant – in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung
- Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten
- Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.6.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Unter B.4.1 wurde dargestellt, dass die beantragte Maßnahme zu keiner Erhöhung der Verkehrslärmbelastung führen. Auch in Bezug auf die bauzeitlichen Immissionsbelastungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabensträgerin erfolgt.

B.6.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 01.04.2016, GVBl. Nr. 4/2016, Seite 69) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes; Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.
Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 09.02.2017
Az. 65134-651ppi/002-2016#035

Im Auftrag

(Schrödel)

(Dienstsiegel)